

MERKUR
ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN (MTB)

§ 1 Allgemeines

1.1. Nachstehende Transportbedingungen gelten für alle Transport-, Fracht-, Lager-, Speditions- und Subunternehmeraufträge, die Merkur Expo Logistics GmbH, Rheinstraße 2, 65760 Eschborn (nachfolgend MERKUR) einschließlich aller Niederlassungen und Büros an in- und ausländische Auftragnehmer, Reedereien, Luftfrachtunternehmen oder sonstige Transport-, Speditions-, und Lagerunternehmen sowie Subunternehmer erteilt.

1.2. Der Vertrag kommt durch Auftragserteilung durch MERKUR und Annahme bzw. Durchführung des Auftrages durch den Auftragnehmer zustande. Durch Hinweis in dem Auftrag werden diese MTB in den Vertrag einbezogen. Diese MTB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den MTB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, wie insbesondere die ADSp oder Konnossementsbedingungen, werden nicht anerkannt; es sei denn, MERKUR hat ihnen ausdrücklich zugestimmt. Die MTB gelten auch dann, wenn MERKUR in Kenntnis entgegenstehender oder von den MTB abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei allen nicht gesondert durch diese MTB geregelten Sachverhalt an die auf die Transportdurchführung anwendbaren nationale und internationale Bestimmungen und Gesetze zu halten. Der Auftragnehmer hat insbesondere seine für die Durchführung der Transporte erforderliche Betriebsgenehmigung vorzuhalten und MERKUR nach Aufforderung nachzuweisen. Er hat sich insbesondere jeglicher Korruption, Bestechung und der Zahlung von sog. Beschleunigungsgeldern zu enthalten. Seine Mitarbeiter und Fahrer sind über das Verbot des Genusses von Alkohol und Drogen regelmäßig und nachweislich aufzuklären. Der Auftragnehmer ist verpflichtet in unregelmäßigen Abständen Kontrollen durchzuführen und diese nachzuweisen.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Diese MTB gelten gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Die Anwendung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit ADSp 2017) ist ebenso ausgeschlossen, wie die BSK Bedingungen oder sonstige Standardbedingungen des Auftragnehmers.

§ 2 Aufträge

Aufträge von MERKUR gelten als angenommen, wenn ihnen nicht unverzüglich widersprochen wurde (vgl. § 362 HGB).

§ 3 Vergütung des Auftragnehmers

3.1. Der in dem Auftrag genannte Preis ist bindend und als Festpreis vereinbart, wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich und unverzüglich – vor Durchführung des Auftrages – schriftlich widerspricht. Er versteht sich einschließlich aller üblichen Nebenleistungen.

3.2. Wurde mit dem Auftragnehmer eine Berechnungsmethode auf Stundenbasis bzw. auf Grundlage von Gewichts- und/oder Raumfrachten vereinbart, so ist der Auftragnehmer zum Nachweis der tatsächlichen Berechnungsgrundlagen verpflichtet. Im Fall von Stundennachweisen sind objektive, von dem zuständigen Mitarbeiter gegengezeichnete Stundenzettel der Abrechnung beizufügen.

Die Vergütungen werden fällig, wenn der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages nachgewiesen hat. Dazu gehören bei Transporten die vom Empfänger gegengezeichnete Ablieferquittungen und/oder Frachtbriefe ohne Abschreibungen bzw. bei Werkverträgen auf Stundenbasis die gegengezeichneten Stundenzettel bzw. die Abnahmebescheinigungen.

Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie den durchgeführten Auftrag konkret bezeichnen und die im Auftrags schreiben enthaltene Referenz bzw. Positionsnummer aufweisen. MERKUR zahlt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Nachweis der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung rein netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen MERKUR im gesetzlichen Umfang zu. Frachtzahler ist MERKUR. § 421 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Lieferzeiten

Die in dem Auftrag enthaltene Lieferzeit ist bindend und vom Auftragnehmer in jedem Fall einzuhalten. Ist keine Lieferfrist angegeben, hat der Auftragnehmer das Gut innerhalb der Frist abzuliefern, die einem sorgfältigen Frachtführer/Verfrachter unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise zuzubilligen ist. Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Ziff. 4.1. hat der Auftragnehmer MERKUR von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen MERKUR wegen der Nichteinhaltung der Lieferfrist geltend machen. Diese Freistellungsverpflichtung entspricht dem Grund und der Höhe nach der möglichen Haftungsverpflichtung von MERKUR und schließt mögliche Vertragsstrafen des Kunden ein. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich auf Haftungsbeschränkungen aus internationalen Übereinkommen und/oder lokalen Rechten zu berufen, es sei denn, diese gelten zwingend oder MERKUR kann diese Haftungsbeschränkungen ebenfalls für sich in Anspruch nehmen.

§ 5 Durchführung der Aufträge

5.1. Landtransporte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Kundenschutz. Der Auftragnehmer darf MERKUR –Kunden, deren Warenempfänger, Trading-Agents etc. im Zusammenhang mit Transportaufträgen von MERKUR oder anderen Speditions geschäften, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für MERKUR bekannt wurden, von sich aus weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Speditions- und Transportgeschäfte anbieten, diese anbahnen, eingehen oder durchführen noch solche Aufträge an Dritte weitergeben. Dieses Verbot gilt innerhalb eines Zeitraumes von sechs(6) Monate nach Abschluss des Auftrages. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Auftragnehmer eine Schadenspauschale von EUR 5.000,00. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich MERKUR ausdrücklich vor. Wenn der Auftragnehmer von den oben genannten Firmen/Personen direkt oder indirekt angesprochen wird, um Speditions-/Transport-Aufträge durchzuführen, wird der Auftragnehmer MERKUR unverzüglich darüber informieren und Auftragnehmer und MERKUR werden gemeinsam eine Absprache über das weitere Vorgehen treffen.

5.1.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Güterschaden- Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Euro abzuschließen, die auch Versicherungsschutz im üblichen Umfang für sogenannte sensible, also besonders diebstahlsgefährdete Güter enthält. Es ist weiterhin klarzustellen, dass die Fahrer keine Repräsentanten sind und Verstöße der Fahrer gegen Sicherheits- und Parkvorschriften dem Auftragnehmer nicht als Organisationsverschulden angelastet werden.

5.1.3. Europaletten und Gitterboxen und sonstige Transportmittel werden entweder zurückgeliefert oder getauscht, wenn es sich nicht ausdrücklich um Einwegpaletten/Einweg-Gitterboxen handelt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Verbleib bzw. den Tausch der Ladungshilfsmittel ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass einwandfreie Paletten/Lademittel übernommen werden. Der Palettentausch/Lademitteltausch ist im Frachtbrief zu bestätigen. Nichtdurchführung des Tausches führt zu der Verpflichtung des Auftragnehmers entsprechende Paletten/Lademittel zur Verfügung zu stellen bzw. den handelsüblichen Preis zu zahlen

5.1.4. Der Auftragnehmer ist zur Be- und Entladung verpflichtet. Wird die Be- u/o Entladung von Dritten oder Mitarbeitern von MERKUR vorgenommen, sind diese Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist für den betriebs- und beförderungssicheren Zustand und die Menge der übernommenen Ware während des Transportes verantwortlich. Deshalb ist bei Unregelmäßigkeiten die Beladung zu stoppen und die Instruktionen von MERKUR einzuholen. Ohne die Weisung von MERKUR darf nicht weiterverladen werden.

Die Kontrolle über richtige Beladung sowie Sicherung des Ladeguts erfolgt durch den Auftragnehmer bzw. seinen Fahrer.

5.1.5. Die stückzahlmäßige Übernahme ist vereinbart. Sollte die stückzahlmäßige Übernahme nicht möglich sein, ist MERKUR sofort zu informieren. Ein Vermerk des Fahrers auf dem (CMR) – Frachtbrief, dass er nicht stückzahlmäßig übernehmen konnte, befreit den Auftragnehmer nicht von der Haftung. Der Fahrer ist verpflichtet, die Sendungen auf etwaige Verpackungsmängel zu überprüfen und bei deren Vorliegen, unverzüglich Weisungen einzuholen. Ist die Verpackung schadhaft, beschmutzt, unzureichend oder geöffnet, muss dies im (CMR) – Frachtbrief schriftlich vermerkt werden. Bei jeder Unregelmäßigkeit ist MERKUR sofort zu unterrichten, um Instruktionen einzuholen.

5.1.6. Der Auftragnehmer wird ordnungsgemäße Schnittstellenkontrollen durchführen. Bei gepackten Paletten sind die einzelnen Packstücke – stichprobenmäßig – nach Anzahl und Zustand zu überprüfen. Die Fahrt ist nach Verladung sofort und auf dem kürzesten Weg anzutreten, falls nicht eine besondere Route bzw. besonders vereinbarte Auslieferzeit vereinbart wurde. Für alle im Auftrag von MERKUR übernommenen Sendungen gilt ein generelles Um- und Beiladeverbot. Gemäß CMR 26.1. wird ein besonderes Interesse an der termingerechten Gestellung des LKW sowie der termingerechten Auslieferung des Gutes wie oben vorgegeben deklariert und vereinbart.

5.1.7. Der Auftragnehmer setzt bei den Transporten ausschließlich EU- Bürger, bzw. solche Fahrer ein, die über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen. Diese ist von Nicht-EU-Bürger mitzuführen und MERKUR auf Verlangen vorzuzeigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, MERKUR von sämtlichen Forderungen freizustellen, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

Gültiges ATP-Zertifikat und Zollverschlussanerkennnis sowie Transportgenehmigungen und Konzessionen sind vom Auftragnehmer beizubringen und vorzuhalten. Er hat zu prüfen, ob sämtliche für den Transport notwendigen und nützlichen Dokumente vorliegen und sämtliche beizubringende Genehmigungen zu besorgen und zur Verfügung zu stellen inkl. evtl. notwendiger Visa.

Der Fahrer des Auftragnehmers hat die Auslieferung und den Zustand der Ware bei der Auslieferung vom Empfänger ordnungsgemäß quittieren zu lassen. Ohne Original - Ablieferungsquittung erfolgt keine Zahlung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ruh- und Lenkzeiten seiner Fahrer nach den anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften einzuhalten und ihre Einhaltung durch regelmäßige Kontrolle der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungseinrichtungen zu überprüfen.

5.1.8. Bei der Durchführung der Transporte sind die dem Wert der Ware und bei Gefahrgut dem Gefahropotential entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Wert ist von dem Auftragnehmer bei Auftragsannahme von MERKUR zu erfragen. Ist der Wert der Sendung nicht erfragt worden oder liegt dieser über € 50.000,-- dürfen die Fahrzeuge zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt gelassen werden und sind ggfls. mit zwei Fahrern oder zumindest zwei Personen zu besetzen. Der Fahrtverlauf ist so einzuteilen, dass Ruhezeiten an bewachten und gesicherten Parkplätzen durchgeführt werden. Für Notfälle ist eine Notfallnummer bzw. Notfallbereitschaft einzurichten, die entsprechend geschult ist, und erforderliche Maßnahmen zum Schutz oder ggfls. Wiedererlangung von Ware einleiten kann.

5.1.9. Fahrzeuge sind nachweislich regelmäßig zu warten und ständig betriebssicher zu halten. Durch vorbeugende Instandhaltungsmaßnahmen sind pannenbedingte Ausfälle und Verzögerungen zu verhindern.

5.1.10. Be- und Entladezeiten sind im Frachtpreis enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Standgeld wird bezahlt, wenn vereinbart und, wenn der Auftragnehmer einen entsprechenden Schaden bzw. entgangenen Anschlussauftrag nachweist. Als Nachweis werden nur eine separate Stehzeitbescheinigung mit Datum, Uhrzeit, Stempel und Unterschrift von Be- und Entladestelle oder Zollagenten oder ähnlichen Stellen akzeptiert. Vorausgesetzt, die Stehzeit ist durch MERKUR bzw. den Absender und/oder den Empfänger zu vertreten und das Fahrzeug war zu der vereinbarten Zeit an der Be- bzw. Entladestelle, so vergütet MERKUR im westeuropäischen Transportbereich maximal EUR 180,00 pro vollständigem Tag für Planenzüge. Die Regelung für den osteuropäischen Transportbereich sowie für Kastenzüge ist individuell bei Auftragsvergabe zu vereinbaren. Wird das Be- und Entladen durch den Fahrer durchgeführt, haftet der Auftragnehmer für etwaige Schäden. Der Fahrer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

5.1.11. Gefahrgut .

5.1.11.1. Bei Gefahrgut, verpflichtet sich der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug gem. den GGVS/ADR-Bestimmungen vollständig ausgerüstet und der Fahrer im Besitz der erforderlichen Schulungsbescheinigung ist und diese mit sich führt. Es müssen alle nationalen und internationalen Bestimmungen und Gesetze eingehalten werden. Diese umfassen z.B. Gefahrgut- und Straßenverkehrs-Vorschriften, gesetzliche Lenk- und Ruhezeiten, Sozialvorschriften und Abgaben, Gewichtsbeschränkungen und Verordnungen. Die eingesetzten Fahrzeuge, Zusatzeinrichtungen und Ausrüstungen müssen in technisch einwandfreiem und optisch gutem Zustand sein, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Anforderungen für das zu ladende Gut entsprechen. Besonderen Anforderungen von MERKUR ist Folge zu leisten. Bei Abweichungen von dem durch MERKUR erteilten Auftrag ist MERKUR unverzüglich vor Durchführung des Transportes zu informieren.

5.1.11.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen ADR-Bescheinigung und ausreichender Fahrpraxis eingesetzt werden. Das Fahrpersonal wird regelmäßig geschult (jährliche ADR-Schulung, Schulung im defensiven Fahren, BBS-Programm der CEFIC, Ladungssicherung). Ebenso werden die am Transport beteiligten Mitarbeiter (Lager/Umschlag, Büro) den Aufgaben entsprechend geschult. Der Auftragnehmer hat einen Gefahrgutbeauftragten ernannt, der gemäß den gültigen Vorschriften geschult ist und MERKUR auf Anforderung nachgewiesen und benannt wird.

5.1.11.3. Vor Antritt der Fahrt müssen sich die Fahrzeugbesatzung selbst anhand des Beförderungspapiers über die geladenen gefährlichen Güter (Klasse und Menge) informieren und die schriftlichen Weisungen im Hinblick auf die bei einem Unfall oder Notfall zu ergreifenden Maßnahmen einsehen.

5.1.11.4. Das Fahrzeug als auch der Fahrer sind mit der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzausrüstung auszustatten. Vor Transportbeginn hat der Fahrer eine Fahrzeugkontrolle vorzunehmen und diese zu dokumentieren. Dabei wird die persönliche Schutzausrüstung auf Zustand und Vollständigkeit kontrolliert. Ebenso werden die erforderlichen Begleitdokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die Konformität der Versandstücke überprüft.

5.1.11.5. Es werden nur für Gefahrguttransporte zugelassene Beförderungseinheiten eingesetzt. Unregelmäßigkeiten sind grundsätzlich schriftlich MERKUR zu melden. In dringenden Fällen ist mit dem zuständigen Sachbearbeiter per Mobiltelefon Kontakt aufzunehmen.

5.1.11.6. Sofern der Auftragnehmer Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotential zu transportieren hat, hat er einen Sicherungsplan gemäß ADR Kapitel 1.10 zu erstellen. Dieser muss folgende Mindestanforderungen beinhalten:

- Das Fahrzeug muss immer verschlossen sein (auch beim Schlafen im Fahrerhaus). Sofern vorhanden, ist die Alarmanlage / Wegfahrsperrung beim Abstellen von Fahrzeugen zu aktivieren.
- Die Fahrzeugführer müssen sich regelmäßig zu festgelegten Zeiten melden.
- Sofern Unregelmäßigkeiten bemerkt werden (z.B. beschädigte Plomben), müssen die Fahrzeugführer unverzüglich MERKUR informieren.
- Der Auftragnehmer wird sein Fahrpersonal verpflichten, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über besonders gefährliche Produkte nicht gegenüber Dritten zu sprechen und Informationen über die gewählten Strecken und Produkteigenschaften weiterzugeben.

5.1.11.7. Die gesetzlichen Prüfungen für das Transportmittel/Equipment sind zwingend einzuhalten. Zwischen den gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsterminen sollten vorbeugende Prüfungen der Fahrzeuge und der Ausrüstungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt und protokolliert werden. Die von eingesetzten Fahrzeuge müssen regelmäßig nach den SQAS-Anforderungen gewartet werden. Sofern der Auftragnehmer Wartungsarbeiten an seinen Fahrzeugen selbst ausführt, besteht eine Verfahrensrichtlinie

zur Kalibrierung von Prüfgeräten (z.B. Reifendruckgerät etc.).

5.1.11.8. Spezielle Vorgaben an die Fahrstrecke sind einzuhalten. Das Parken darf nur auf zugelassenen Plätzen erfolgen. Das Parken in Wohngebieten ist streng verboten.

5.1.11.9. Die Weitergabe der Transportaufträge (Gefahrgut) an Subunternehmer ist grundsätzlich nur mit Zustimmung von MERKUR erlaubt. Es muss auf jeden Fall beachtet werden, dass die vorliegenden Grundsätze auch von den Subunternehmern erfüllt werden.

5.1.11.10. Die Arbeits- und Lenkzeiten müssen von dem Fahrpersonal eingehalten werden. Die Tachoscheiben oder DTCO (digitale Tachographen) sind vom Auftragnehmer regelmäßig zu kontrollieren bzw. auszuwerten.

5.1.11.11. Der Auftragnehmer hat operativen Mitarbeitern wie auch dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die sie für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigen, z.B.:

- Ein Fahrerhandbuch, dessen Inhalt mindestens die Aspekte des Anforderungsprofils für Gefahrguttransporte konkretisiert
- Anforderungsprofile der chemischen Industrie
- Prüfungen vor Fahrtbeginn und nach der Beladung anhand von Checklisten
- Schulungen zur Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung
- Schulungen in defensivem Fahren
- Anweisungen zur Ladungssicherung sowie Trennung und Kompatibilität von Produkten
- Sauberkeit des Equipments
- Vorgaben zur Benutzung von Mobiltelefonen und Sicherheitsgurten
- Abstellen von Fahrzeugen, nationale Bestimmungen zu Fahrwegen und Tunneln
- Verladepflichten (z.B. Verladung von Gefahrgut für Seetransporte, LKW- und Ausrüstungscheck vor Verladung, etc.)
- Ladungssicherung
- Zollformalitäten

5.1.12. ABWEICHEND ZUM § 431 HGB IST EINE HAFTUNG GEMÄSS § 449 HGB IN HÖHE VON 40 SZR JE KG ROHGEWICHT DER BESCHÄDIGTEN SENDUNG VEREINBART. Handelt es sich bei dem Transport um den nationalen Vor- Nachlauf- oder eine nationale Teilstrecke eines internationalen Straßentransportes, so sind die Regelungen der CMR auch für das rein nationale Teilstück des Transportes vereinbart. Dies gilt selbst dann, wenn dem Auftragnehmer kein CMR Frachtbrief mit dem Gut ausgehändigt wird.

Der Auftragnehmer ist zur Weitergabe der Zoll- und Frachtunterlagen an nachfolgende Unternehmer innerhalb der Lieferkette verpflichtet und hat etwaige Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung ordnungsgemäß und nachweislich zu erledigen und die entsprechenden Bescheinigungen, auch für Mehrwertsteuerzwecke an MERKUR auszuhändigen.

5.2. Lagerungen

5.2.1. Der Lagerhalter/Auftragnehmer verpflichtet sich, ein sauberes, trockenes, für die ordnungsgemäße Lagerung der angelieferten Güter in jeder Hinsicht geeignetes Lager zur Verfügung zu stellen. Die Güter sind separat, getrennt von Gütern anderer Einlagerer aufzubewahren. Jede Güterbewegung, Ein- und Auslagerung ist ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.2.2. Das Lager ist vor dem Zugang betriebsfremder Personen zu schützen. Bei dem Lagerpersonal sind regelmäßige und zu dokumentierende Personenkontrollen, auch hinsichtlich etwaigen Diebesgutes durchzuführen.

Schlüssel dürfen nur an das Betriebspersonal ausgegeben werden. Jedes Öffnen und Verschließen des Lagers ist mit Angabe von Person und Zeit zu dokumentieren.

5.2.3. Bei Verschluss des Lagers ist eine auf die Polizei aufgeschaltete Alarmanlage scharf zu schalten.

Die Lagerbestandsführung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren. Jeder Schaden ist unverzüglich MERKUR zu melden.

Sendungen sind nur an die Personen herauszugeben, die sich durch Original-Lagerscheine oder sonstige Original-Freistellungen von MERKUR als Auslagerungsberechtigte ausweisen.

5.2.4. Der Lagerhalter haftet ohne die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung nach § 475 HGB.

5.3. Seetransporte

5.3.1. Der Reeder/Verfrachter verpflichtet sich, die ihm übergebenden Sendungen unter Deck zu laden und zu stauen. Dies gilt nicht für Container.

5.3.2. Die Haftung des Verfrachters erstreckt sich auf den Zeitraum von der Übernahme des Gutes bis zur Auslieferung. Die „Landschaden“ Klausel ist nicht vereinbart.

5.3.3. MERKUR ist Agent des Ablader/Shipper und kein Befrachter. Die Aufträge werden gem. 454 Abs. 3 HGB im Namen der Versender erteilt. Eine Haftung bzw. Verpflichtung von MERKUR zur Zahlung von Überliegegeld/demurrage und sonstiger Kosten im Empfangshafen wegen durch den Empfänger/consignee verzögerte oder verweigerte Abnahme von Gütern besteht nicht. Die im Rahmen der Frachtverpflichtung – auch bei einem „freight prepaid“ Vermerk – zu zahlenden Frachten beziehen sich auf die reine Seefracht und – wenn vereinbart – die THC im Abgangshafen.

5.3.4. Die Besatzung, die Stauer sowie der Kapitän sind Erfüllungsgehilfen und „Leute“ des Verfrachters. Der Verfrachter hat sich deren Verschulden – auch hinsichtlich der Durchbrechung der Haftungsgrenzen – wie eigenes zurechnen zu lassen.

Der Verfrachter verpflichtet sich, eine „Himalaya Klausel“ in sein Konnossement aufzunehmen.

5.3.5. MERKUR ist berechtigt, gegen Frachtforderungen mit Schadensersatzforderungen – auch im Drittinteresse – aufzurechnen, bzw. diese im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Interesse des Geschädigten geltend zu machen.

5.3.6. Dem Verfrachter steht ein Pfandrecht nur wegen der konnexen Forderungen am Eigentum des Befrachters zu.

5.3.7. Abweichende Vereinbarungen gem. § 512 HGB bzw. in vergleichbaren Regelungen der Konnossementsbedingungen oder eines ausländischen Rechtes wird widersprochen.

5.3.8. Der Verfrachter haftet für Vermögens- und Sachschäden sowie Vertragsstrafen, die aufgrund von Verspätung gegen MERKUR geltend gemacht werden. Als Verspätung gilt eine Überschreitung der im Fahrplan angekündigten Ankunftszeit bzw. das Überschreiten der Transportzeit, die dem Verfrachter vernünftigerweise zuzubilligen ist. Auf Haftungsbeschränkungen kann sich der Verfrachter nicht berufen.

5.3.9. Der Gerichtsstandsklausel und etwaigen Schiedsklauseln in dem Frachtvertrag bzw. dem Konnossement wird widersprochen. Es gilt deutsches Recht und der Gerichtsstand Frankfurt als ausschließlicher Gerichtsstand ist vereinbart.

5.4. Lufttransporte

5.4.1. Es wird die Geltung des Warschauer Abkommens in seiner letzten Fassung – ohne Zusatzprotokolle - für alle Lufttransporte vereinbart, auch wenn Abgangs- u/o Ankunftsflughafen nicht in einem Vertragsstaat des Warschauer Abkommens liegt. Das Montreal Übereinkommen ist abbedungen.

5.4.2. Der Luftfrachtersatzverkehr ist untersagt, es sei denn, ihm wurde ausdrücklich – schriftlich – vorher für den konkreten Transport zugestimmt.

5.4.3. Angegebene Werte gelten als Wertdeklaration, auch wenn sie nicht im Luftfrachtbrief aufgenommen wurden. Es gelten die §§ 428, 435 HGB auch bei Lufttransporten.

5.4.4. Der Luftfrachtführer ist zur stückzahlmäßigen Übernahme und Kontrolle sowie zur Schnittstellenkontrolle in seinem Einflussbereich verpflichtet.

5.5. Multimodaltransporte

Es gelten die Regeln der §§ 452 ff HGB mit der Abweichung in vorstehend Ziff. 5.1.12. Bei bekanntem Schadensort gilt das Recht, das auf einen Vertrag zwischen MERKUR und dem Auftragnehmer für einen Transport auf dieser Beförderungstrecke nach Maßgabe dieser Bedingungen, hilfsweise nach deutschem Transportrecht, anzuwenden wäre. Umschlag, Be- und Entladen von Containern, transportbedingte Zwischenlagerungen gelten als Teil des Landtransportes, auch wenn sie zur Vorbereitung des Seetransportes dienen.

5.6. Subunternehmer

Verträge mit Subunternehmer, die (auch) von MERKUR mit anderen Dienstleistungen als mit der Durchführung von Transporten beauftragt werden, unterliegen dem Werkvertragsrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Jeder Subunternehmer ist verpflichtet, seine Tätigkeit durch eine angemessene und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von min. 1 Mio. € abzudecken, die auch einen Deckungsschutz für Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden bis zu € 100.000,-- vorsieht, wobei eine Haftungsbeschränkung mit diesen Anforderungen nicht verbunden ist.

Die Entlohnung der Subunternehmer wird fällig, wenn diese von dem zuständigen Mitarbeiter von MERKUR gegengezeichnete Stundenzettel oder Abnahmebescheinigungen vorlegt. Ansprüche auf Bezahlung der Dienstleistung verjähren ein Jahr nach Fälligkeit. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Haftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Haftungsbeschränkungen bestehen nicht.

§ 6 Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht ein Pfandrecht nur wegen der konnexen Forderung und auch dann nur an Gütern, die sich im Eigentum des Auftraggebers befinden, zu. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 7 Gerichtsstand / geltendes Recht

Der Gerichtsstand Frankfurt ist ausschließlich vereinbart, es sei denn, international zwingend anwendbare Übereinkommen oder Vorschriften sehen einen anderen Gerichtsstand vor, der dann neben den vereinbarten Gerichtsstand Frankfurt tritt. Es gilt deutsches Recht. Schiedsklauseln sind ausdrücklich ausgeschlossen.